EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL



Gemeindeordnung

Inkraftsetzung 01.01.2025
Revidiert 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. ORGANISATION 4

1.1. GEMEINDEORGANE 4
1.2. STIMMBERECHTIGTE 4
1.3. GEMEINDERAT 6
1.4. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 8
1.5. DATENSCHUTZ UND LISTENAUSKÜNFTE 8
1.6. KOMMISSIONEN 9
1.7. PERSONAL 10
1.8. SEKRETARIAT 10

2. POLITISCHE RECHTE 10

2.1 STIMMRECHT 10
2.2 INITIATIVE 10
2.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) 12
2.4 PETITION 12

3. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND URNENWAHLEN/-ABSTIMMUNGEN 13

3.1 ALLGEMEINES 13
3.2 WAHLEN 13

4. INFORMATION, PROTOKOLLE 14

4.1 INFORMATION 14
4.2 PROTOKOLLE 15

5. AUFGABEN 15

5.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG 15
5.2 AUFGABENERFÜLLUNG 16

6. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE 17

6.1 VERANTWORTLICHKEIT 17
6.2 RECHTSPFLEGE 18

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 18

AUFLAGEZEUGNIS 19

AUFLAGEZEUGNIS ..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

ANHANG I: KOMMISSIONEN **21**

1. RESULTATEPRÜFUNGSKOMMISSION **21**

2. FINANZKOMMISSION **22**

3. KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR **23**

4. KOMMISSION REGIONALE SOZIALBEHÖRDE (KRSB) **24**

5. BILDUNGSKOMMISSION ZYKLUS 1 UND 2 ..... **25**

6. BILDUNGSKOMMISSION ZYKLUS 3 (ERWEITERTE BILDUNGSKOMMISSION FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I UND DIE BESONDEREN MASSNAHMEN) **26**

7. TIEFBAUKOMMISSION **27**

8. HOCHBAUKOMMISSION **28**

9. AUFGEHOBEN **29**

10. ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS **29**

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS **30**

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 51 Gemeindegesetz des Kantons Bern folgende Gemeindeordnung:

1. Organisation

1.1. Gemeindeorgane

Organe

Art. 1
Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung),
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2. Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2
Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatspräsidium

Art. 3
Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats aus.

Zuständigkeit
a) Wahlen Gemeindeversammlung

Art. 4
Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan für eine Dauer von vier Jahren.

b) Urnenwahlen

Art. 5
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

[1] im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und
b) die Mitglieder der Resultateprüfungskommission.

[2] im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
a) die sechs Mitglieder des Gemeinderats.

a) Sachgeschäfte Gemeindeversammlung

Art. 6
[1] Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung.

b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Reglements über das Verfahren an der Gemeindeversamlung sowie über Wahlen und Abstimmungen.
c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.
d) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist.
e) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.
f) die Jahresrechnung, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c zustande gekommen ist.
g) Ab CHF 200'000.00 bis CHF 999'999.95:
   – neue Ausgaben,
   – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
   – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   – Finanzanlagen in Immobilien,
   – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   – Verzicht auf Einnahmen,
   – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
   – Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
h) Geschäfte gemäss Bst. g ab CHF 100'000.00 bis 199'999.95, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a das Referendum ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.
i) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

[2] Die Zuständigkeit zur Übernahme von Aufgaben für Dritte liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, wenn die Einnahmen die erbrachten Dienstleistungen nicht decken und der damit verbundene Aufwandüberschuss im 5-Jahres-Durchschnitt die Ausgabenhöhe von Art. 8 erreicht.

Art. 7

b) Sachgeschäfte Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
a) einmalige Ausgaben ab CHF 1'000'000.00 analog Art. 6 Abs. 1 Bst. g,
b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8
Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 9
[1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und die Nachkredite zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10
[1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11
[1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Gemeinderat

Grundsatz

Art. 12
Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 13
Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a) Grundsatz

Art. 14
Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15

b) Wahlen

[1] Der Gemeinderat wählt

a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
b) die Delegierten der Gemeinde,
c) die Mitglieder des Abstimmungsausschusses,
d) die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen mit Ausnahme der Resultateprüfungskommission. Die Parteien haben ein Vorschlagsrecht.

[2] Die Kommissionsmitglieder werden nach fachlicher Kompetenz ausgewählt, wobei der Minderheitenschutz nach Art. 39 Gemeindegesetz zu beachten ist.

Art. 16

c) Sachgeschäfte

[1] Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

a) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 99'999.95 abschliessend, bis CHF 199'999.95 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a,
b) unter Vorbehalt des Referendums nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über das Verfahren an der Gemeindeversamlung sowie über Wahlen und Abstimmungen und der baurechtlichen Grundordnung,[1]
c) unter Vorbehalt des Referendums nach Art. 34 Abs. 1 Bst. c die Jahresrechnung,
d) gebundene Ausgaben,
e) Einbürgerungen,
f) die Errichtung und Aufhebung von Stellen unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.

[2] Das Ergebnis der Jahresrechnung ist den Stimmberechtigten mittels Publikation zur Kenntnis zu bringen.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit gemäss Abs. 1 Bst. d ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Gemeinderat verfügt über einen im Budget aufgeführten freien Ratskredit von CHF 25'000.00 im Jahr.

Art. 17

d) Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

[1] Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

[2] Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

[1] Änderung gemäss Genehmigung AGR vom 23.08.2024

Art. 18

e) Vertretung in Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften

[1] Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

[2] Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 19

Verordnungen

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis,
g) die Unterschriftsberechtigung.

1.4. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 20

Grundsatz

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Unternehmung, welche die Voraussetzungen gemäss Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden erfüllt.

1.5. Datenschutz und Listenauskünfte

Art. 21

Aufsichtsstelle Datenschutz

[1] Das Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 20 ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

[2] Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.

[3] Das Rechnungsprüfungsorgan unterstützt die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat bei der Schulung der Mitarbeitenden und Behördenmitglieder bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs mit Personendaten.

Art. 22

Listenauskünfte

[1] Die Verwaltungsleitung kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Verwaltung bewilligen.

[2] Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die erteilten Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

[3] Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

[4] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Art. 23

Verordnung Datenbekanntgabe

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

1.6. Kommissionen

Art. 24

Ständige Kommissionen

[1] Die ständigen Kommission sowie Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisationen und Mitgliederzahl.

Art. 25

Nichtständige Kommissionen (z. B. Ausschüsse und Arbeitsgruppen)

[1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 26

Delegationen

[1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7. Personal

Art. 27

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.8. Sekretariat

Art. 28

Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 29

Stimmrecht

[1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

[3] Das Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversamlung sowie über Wahlen und Abstimmungen regelt das Wahl- und Abstimmungsverfahren.

2.2 Initiative

Art. 30

Grundsatz

[1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder eine einmalige Ausgabe ab CHF 100'000.00 oder ein Reglement betrifft.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens zehn Prozent der in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie).

Art. 31

Anmeldung

[1] Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

[2] Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[3] Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

[4] Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Rückzug

[5] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 32

Ungültigkeit

[1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 33

Behandlungsfristen

[1] Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten je nach Zuständigkeit an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Abstimmung.

[2] Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Art. 34

Referendum

[1] Mindestens fünf Prozent der in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten können das Referendum gegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse ergreifen:

a) Geschäfte ab CHF 100'000.00 gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a
b) Erlass, Änderung, Aufhebung eines Reglements gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b
c) Die Jahresrechnung gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Abs. 1 Bst. a beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung, diejenige gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Abs. 1 Bst. b und c beträgt sechzig Tage.

Art. 35

Bekanntmachung

[1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 34 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 36

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Art. 37

Petition

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung und Urnenwahlen/-abstimmungen

3.1 Allgemeines

Art. 38

Allgemeines

Die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie für Urnenwahlen und -abstimmungen sind im Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversamlung sowie über Wahlen und Abstimmungen enthalten.

3.2 Wahlen

Art. 39

Wählbarkeit

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat und in das Präsidium, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
e) die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Art. 40

Unvereinbarkeit

[1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans oder der Resultateprüfungskommission sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 41

Verwandtenauschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan und die Resultateprüfungskommission ist in Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 42

[1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 41, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer

Art. 43

[1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtszeit beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 44

[1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

[4] Die Mitglieder der Gemeindebehörden scheiden mit ihrem Austritt aus allen Ämtern aus, die sie von Amtes wegen bekleidet haben, sofern der Gemeinderat in begründeten Einzelfällen nichts anderes beschliesst.

4. Information, Protokolle

4.1 Information

Information der Bevölkerung

Art. 45

[1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 46

Auskünfte

[1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 47

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.2 Protokolle

Art. 48

Grundsatz

[1] Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

[2] Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 49

Inhalt

[1] Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Art. 50

Grundsatz

[1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben; Grundlage

Art. 51

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Organs.

Überprüfung

Art. 52

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 53

[1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 54

[1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 55

[1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 55a[2]

Aufgabenübertragung Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, weitere Aufgaben im Baubereich

[1] Die Gemeinde Wattenwil überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren).

[2] Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen.

[3] Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der RegioBV unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und wirkt bei der Ernennung des den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehende Mitglied des Verwaltungsrats mit.

[4] Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der übertragenden Gemeinde an.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Art. 56

Sorgfalts- und Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 57

Disziplinarische Verantwortlichkeit

[1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats, des Rechnungsprüfungsorgans und der Resultateprüfungskommission.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[2] Teilrevision vom 11.06.2025

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis CHF 5'000.00
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 58
Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen gemäss Art. 84 Gemeindegesetz.

Ausstandspflicht

Art. 59
Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 47 Gemeindegesetz.

6.2 Rechtspflege

Beschwerden

Art. 60
[1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 61
Die Versammlung erlässt Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 62
[1] Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 2024 auf den 1. Januar 2025 nach diesem Reglement gewählt.

[2] Die unter dem bisherigen Recht geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich miteinbezogen.

[3] Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Art. 63

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.2025 in Kraft.

[2] Es hebt die Gemeindeordnung vom 16.06.2000 auf.

1. Teilrevision

[3] Art. 55a Abs. 1 und 4 treten auf den 01.01.2026 in Kraft. Art. 55a Abs. 2 und 3 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Anhang I, Ziffer 9 wird per 31.12.2025 aufgehoben.[3]

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 10. Juni 2024 genehmigt.

Wattenwil, 11. Juni 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
gez.	gez.
Manuel Liechti	Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vom 6. Mai2024 bis 10. Juni 2024(dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 2. und 10. Mai 2024 bekannt.

Wattenwil, 11. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin

gez.

Lara Saurer

[3] Teilrevision vom 11.06.2025

Genehmigt mit Änderungen[4] gem. Verfügung vom 23.08.2024
Amt für Gemeinden und Raumordnung

gez.

Stefanie Feller

Genehmigung Teilrevision
Die folgenden Anpassungen der Gemeindeordnung wurden durch die Gemeindeversammlung am 11. Juni 2025 genehmigt und treten per 1. Januar 2026 bzw. mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

- Art. 55a, Aufgabenübertragung Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, weitere Aufgaben im Baubereich Seite 17

Wattenwil, 11. Juni 2025

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Manuel Liechti	Bettina Zahnd

Auflagezeugnis
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vom 12. Mai bis 11. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 8. Mai 2025 und 5. Juni 2025 bekannt.

Wattenwil, 11. Juni 2025

Die Gemeindeschreiberin

Bettina Zahnd

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 24. Juli 2025

[4] Siehe Art. 16 Abs. 1 Bst. b

Anhang I: Kommissionen

1. Resultateprüfungskommission

Mitgliederzahl	3 Personen
Präsidium	Die Resultateprüfungskommission konstituiert sich selbst.
Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Beisitzende ohne Stimmrecht	Keine
Wahlorgan	Urne (Majorzwahlverfahren)
Übergeordnete Stelle	Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Wattenwil
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Resultateprüfungskommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig: a) Kontrollorgan von Kreditabrechnungen b) Kontrolle mittels Stichproben, ob die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts eingehalten werden (gemäss Arbeitsauftrag durch den Gemeinderat, welcher die Abgrenzung zum Rechnungsprüfungsorgan aufzeigt) c) Erfüllung weiterer nicht dauernden Aufgaben, die durch die Gemeindeversammlung übertragen werden
Finanzielle Befugnisse	Keine
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und ein Mitglied

2. Finanzkommission

Mitgliederzahl	5 – 7 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Vize-Gemeindepräsidentin oder Vize-Gemeindepräsident
Beisitzende ohne Stimmrecht	• Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Finanzen • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Finanzkommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zuständig für die Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat aus finanzhaushaltpolitischer Sicht (Finanzierung und Tragbarkeit): • Finanzplanung • Budget • Jahresrechnung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Sekretariat	Abteilung Finanzen
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

3. Kommission für Gesellschaft und Kultur

Mitgliederzahl	5
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Gesellschaft und Kultur
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Beisitzende ohne Stimmrecht	Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Kommission für Gesellschaft und Kultur ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig: • Koordination und Organisation der Anlässe der Gemeinde • Verbindung zu gesellschaftlichen Gruppierungen (Gewerbe, Landwirtschaft, Vereine etc.) • Projektideen für Eingaben im Naturpark Gantrisch und Neue Regionalpolitik des EntwicklungsRaums Thun • Marketing
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / Baukostenplanung BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF 200'000.00 liegt.
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

4. Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)

Mitgliederzahl	Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Gemeinden (i. d. R. die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher) und ein Mitglied der Sitzgemeinde Wattenwil
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Soziales der Gemeinde Wattenwil
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Beisitzende ohne Stimmrecht	• Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Soziales • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat Wattenwil Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Kommission Regionale Sozialbehörde ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig: a) Erfüllung der durch die kantonale Gesetzgebung vorgegebenen Aufgaben b) Die KRSB ist die Sozialbehörde für die angeschlossenen Vertragsgemeinden des Sozialdiensts Region Wattenwil. Weitere soziale und für die Region relevante Themen können diskutiert werden c) Definition Jahresziele und Jahresplanung d) Dossierkontrollen e) Grundsatzentscheide zum Handbuch, Sozialmissbrauch und Kompetenzen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF 200'000.00 liegt.
Sekretariat	Abteilung Soziales, Bereich Regionaler Sozialdienst
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Soziales oder Sekretärin / Sekretär

5. Bildungskommission Zyklus 1 und 2

Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Beisitzende ohne Stimmrecht	• Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung • Schulleitungen • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Bildungskommission Zyklus 1 und 2 ist im Bereich der ihr übertragenen strategischen Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Primarstufe (Zyklus 1 und 2) und die Tagesschule zum Entscheid zuständig. Insbesondere sind dies: • Anstellung und Kündigung von Schulleitungen inkl. Tagesschulleitung sowie Erstellung der Pflichtenhefte • Leitbild und Konzepte wie z. B. PR und Kommunikation, Sicherheit bei Schulanlässen, Lehreranstellungen, Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege etc. • Rahmenvorgaben zu Elternmitwirkung, Ferienordnung, Hausordnung/Pausenordnung, Jahresplanung der Schulen, Schulprogramm/Massnahmenplan, Stundenplänen, Blockzeiten, Grundsätze zur Pensenzuteilung etc. • Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht • Disziplinarmassnahmen, Gefährdungsmeldungen und Einreichen von Strafanzeigen im Schulbetrieb • Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton • Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF 200'000.00 liegt.
Sekretariat	Abteilung Bildung
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung oder Sekretärin / Sekretär

6. Bildungskommission Zyklus 3 (Erweiterte Bildungskommission für die Sekundarstufe I und die Besonderen Massnahmen)

Mitgliederzahl	11 Personen, davon 4 aus Wattenwil und 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter der Vertragsgemeinden
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung der Gemeinde Wattenwil
Beisitzende Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder ohne Stimmrecht	• Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung • Schulleitungen • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat Wattenwil Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Bildungskommission Zyklus 3 ist im Bereich der ihr übertragenen strategischen Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Sekundarstufe I (Zyklus 3) zum Entscheid zuständig. Insbesondere sind dies: a) Anstellung und Kündigung von Schulleitungen sowie Erstellung der Pflichtenhefte b) Leitbild und Konzepte wie z. B. PR und Kommunikation, Sicherheit bei Schulanlässen, Lehreranstellungen, Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege etc. c) Rahmenvorgaben zu Elternmitwirkung, Ferienordnung, Hausordnung/Pausenordnung, Jahresplanung der Schulen, Schulprogramm/Massnahmenplan, Stundenplänen, Blockzeiten, Grundsätze zur Pensenzuteilung etc. d) Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht e) Disziplinarmassnahmen, Gefährdungsmeldungen und Einreichen von Strafanzeigen im Schulbetrieb f) Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton g) Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF 200'000.00 liegt.
Sekretariat	Abteilung Bildung
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Bildung oder Sekretärin / Sekretär

7. Tiefbaukommission

Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Tiefbau
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Beisitzende ohne Stimmrecht	• Bauverwalterin / Bauverwalter RegioBV • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Tiefbaukommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig: a) Das gesamte Tiefbauwesen einschliesslich des Werkhofbetriebs (Planung und Ausführung betrieblicher und baulicher Unterhalt der Strassen, Plätze und Anlagen etc. von unter CHF 20'000.00.) und Aufsicht/Unterhalt über die öffentlichen und privaten Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes b) Die Einzelheiten im Wasser-, Abwasser-, Kehricht- und Friedhofwesen regeln die entsprechenden Reglemente der Einwohnergemeinde Wattenwil c) Strassenbezeichnungen d) Ausnahmeentscheide zur Unterschreitung des Strassenabstands e) Abfallkonzept
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF 200'000.00 liegt.
Sekretariat	RegioBV Westamt
Kollektivunterschrift	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

8. Hochbaukommission

Mitgliederzahl	5 Personen
Präsidium (Mitglied von Amtes wegen)	Von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Hochbau
Weitere Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Beisitzende ohne Stimmrecht	• Bauverwalterin / Bauverwalter RegioBV • Sekretärin / Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Die Hochbaukommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig: • Mitwirkung bei Ortsplanungen und Antragstellung zu Handen des Gemeinderats • Baubewilligungsverfahren, die in der Kompetenz der Gemeinde liegen – und Baupolizeiwesen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung • Strafanzeigen wegen Zuwiderhandlungen • Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Hochbaukommission • Verantwortung über die Gemeindeliegenschaften inkl. festlegen der Rahmenbedingungen für Vermietungen/Verpachtungen, Entscheide über Kündigung und Anträge auf Exmission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über CHF 200'000.00 liegt.
Sekretariat	RegioBV Westamt
Kollektivunterschriften	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

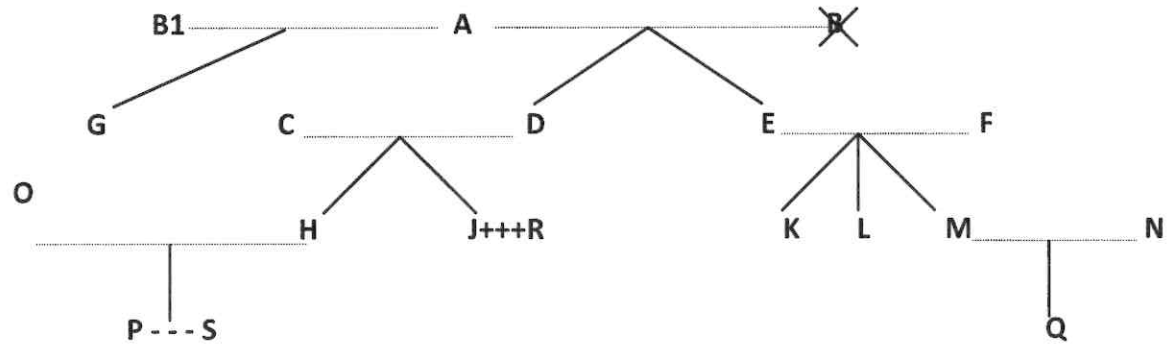
9. aufgehoben[5]

10. Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl	24 Personen (inkl. zwei Präsidentinnen / Präsidenten)
Präsidium	Die zwei Präsidentinnen oder Präsidenten werden vom Gemeinderat jeweils für eine Legislatur gewählt.
Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben / Befugnisse	Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Selbständige Durchführung der anfallenden kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen inklusiv Ermittlung des Resultats unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben. Unterstützung bei den kommunalen Urnenwahlen. Weitere Einzelheiten sind im Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Wattenwil geregelt.
Finanzielle Befugnisse	Keine
Sekretärin oder Sekretär	Als Sekretärin / Sekretär amtet jeweils ein Kommissionsmitglied.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Kollektivunterschriften	Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär

[5] Teilrevision vom 11.06.2025

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:
- ..... = Ehe
- | = Abstammung
- X = verstorben
- +++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Gemeinderats,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan oder der Resultateprüfungskommission* angehören.